



Datum: 24.10.2006

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauverwaltungsamt/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	--	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Bauverwaltungsamt	
Bauverwaltungsamt/Bauleitplanung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der "Dorfstraße" im Ortsteil Menkhausen
- Prüfung und Auswertung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

1. Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallingenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallingenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“, Ortsteil Menkhausen, in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung als Satzung; die zugehörige Begründung wird gebilligt.

2. Sachverhalt und Begründung

Im Ortsteil Menkhausen soll die bestehende Abrundungssatzung aus dem Jahre 1993 im südwestlichen Bereich durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden. Zum Sachverhalt, zu den genauen Umständen, Hintergründen und Zielsetzungen dieses Planungsvorhabens wurde bereits im Rahmen der

- Verwaltungsvorlage VII/526 vom 11.08.2006

Einleitender Verfahrensbeschluss

informiert. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Einleitungsbeschluss zum Erlass dieser Satzung wurde vom Rat der Stadt am 31.08.2006 gefasst.

Gem. BauGB ist der Öffentlichkeit im Zuge des Erlasses einer derartigen Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Nr. 2 BauGB erfolgte dies im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Planungsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.09.2006 bis einschl. 23.10.2006.

Die Benachrichtigung der – nach verwaltungsseitiger Vorprüfung – möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Offenlage erfolgte mit Schreiben vom 06.09.2006.

Die öffentlich ausgelegten Planentwurfsunterlagen – bestehend aus **Satzungstext, Planzeichnung** (hier verkleinert) **und Begründung**– sind dieser **Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt**.

Über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen, nachfolgend aufgeführten Belange ist im Rahmen der sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen zu entscheiden.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Bezirksregierung Arnsberg Abtlg. 8 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund Stellungnahme vom 29.09.2006 Az.: 87.52.1-332-13 ... das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfererz sowie Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Sachtleben 1“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sachtleben 1“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, z.Hd. Herrn Dr. Stephan Petri, Leiter der Rechtsabteilung, Dorstener Straße 484 in 44809 Bochum. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. ...	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ogleich nebenstehend festgestellt wird, dass mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet nicht zu rechnen ist und bereits in einem früheren Verfahren zum Ortsteil Menkhausen seitens der damaligen Eigentümerin des Bergwerksfeldes (Sachtleben Bergbau GmbH & Co., Lennestadt) „keine Bedenken“ mitgeteilt wurden, wird der Anregung Folge geleistet und auch die jetzige Eigentümerin am Verfahren beteiligt. Davon abgesehen ist jedoch auch festzustellen, dass selbst im Falle späterer Bergbauabsichten die Betreiberin für die ausreichende Rücksichtnahme auf die bestehende Bebauung zuständig wäre.
2.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – Organisationseinheit 5	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Steinstraße 27 59870 Meschede Stellungnahme vom 26.09.2006 Az. 5 83 10 TOP 82 (09) ... nach Beteiligung der im Arbeitskreis Bauleitplanung vertretenen Fachdienste stellt die Untere Wasserbehörde fest, dass die gesicherte Wasserversorgung (erst) im einzelnen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Aufgrund fehlender Angaben zur Versorgungssituation in Menkhausen kann von hier nicht abgeschätzt werden, ob eine ausreichende Wasserversorgung für die geplanten Baugrundstücke sichergestellt ist. Anregungen werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme Seitens des zuständigen Wasserinteressentenvereins Menkhausen wurde im Verfahren mitgeteilt, dass eine ausreichende Wasserversorgung der geplanten Baugrundstücke sichergestellt sei. Grundlage sei das Gutachten des HSK vom 31.03.1995. Kenntnisnahme
3.) Wasserinteressentenverein Menkhausen Stellungnahme vom 17.10.2006 ... Die Wasserversorgung des neu zu erschließenden Baugebietes wird durch den Wasserinteressentenverein Menkhausen gesichert. Grundlage ist das Gutachten des HSK vom 31.03.1995. Löschwasser ist durch den Fluss „Wenne“ gesichert.	Kenntnisnahme Bzgl. der (gem. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schmallenberg 2004) ausreichenden Löschwasserbereitstellung durch den Bachlauf „Wenne“ – und nicht durch den WIV – wird die Satzungsbeurteilung redaktionell korrigiert.

Zusammenfassend wird verwaltungsseitig der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung in der öffentlich ausgelegten Fassung empfohlen.